

# Geografische Herkunftsangaben

## 1. Allgemeines

Geografische Herkunftsangaben sind die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geografischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, § 126 I MarkenG.

Der Schutz der geografischen Herkunftsangaben erfolgt national durch die §§ 126 ff. MarkenG und auf europäischer Ebene durch die VO 1151/2012.

Es wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Herkunftsangaben unterschieden. Unmittelbare Herkunftsangaben liegen vor, wenn die Angabe einem geografischen Begriff enthalten (z.B. Bayerisches Bier). Bei mittelbaren Herkunftsangaben fehlt zwar der geografische Hinweis, der Verkehr kann aber aufgrund der Verwendung z.B. von fremdsprachigen Bezeichnungen, Herkunftssymbolen oder ähnlichem auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Gebiet schließen (z.B. Bocksbeutelflasche).

## 2. Nationaler Schutz nach §§ 126 ff. MarkenG

### a) Geografische Herkunftsangabe als subjektives Recht?

Umstritten ist die Frage, ob geografische Herkunftsangaben ein subjektives Recht darstellen (vgl. hierzu *Sosnitzka*, MarkenR 2000, 77 ff.). Hiergegen spricht nicht schon, dass die Angabe von jedem örtlich befugten Benutzer verwendet werden kann. Vielmehr spricht dagegen, dass die

Normstruktur von den §§ 14, 15 MarkenG abweicht und insbesondere auch Wettbewerbs- und Verbraucherverbände nach § 128 I MarkenG i.V.m. § 8 III UWG aktivlegitimiert sind. Auch ist eine Lizenzierung nicht möglich. Der vormals lauterkeitsrechtliche Schutz der geografischen Herkunftsangabe sollte durch die Übernahme in das MarkenG unverändert bleiben. Die neuere Rspr. ordnet geographische Herkunftsangaben dagegen als subjektive Kennzeichenrechte ein (BGH GRUR 2016, 741 Rn. 11 ff. – *Himalaya Salz*; kritisch dazu *Sosnitza* WRP 2018, 647 Rn. 36 ff.)

## **b) Gattungsbezeichnungen**

Vom Schutz als geografische Herkunftsangaben ausgenommen sind Gattungsbezeichnungen nach § 126 II 1 MarkenG. Dies sind solche Bezeichnungen, die zwar eine Angabe über die geografische Herkunft enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen, § 126 II 2 MarkenG.

Die Abgrenzung ist in der Praxis schwierig, maßgeblich ist die Verkehrsauffassung. Zum Verlust des Schutzes muss eine Mehrheit von 90 % der Verbraucher davon ausgehen, dass es sich bei der Angabe um eine Beschaffenheitsangabe handelt. Umgekehrt erfordert die Rückentwicklung mehr

als 50 %, die in der Angabe eine Herkunftsbezeichnung sehen.

### **c) Schutzgegenstand**

§ 127 MarkenG unterscheidet zwischen einfachen und qualifizierten geografischen Herkunftsangaben. Die einfache geografische Herkunftsangabe nach § 127 I MarkenG erfordert nicht, dass zwischen der Herkunft und dem Produkt objektivierbare Zusammenhänge bestehen oder der Verkehr mit ihr eine besondere, auf regionale oder örtliche Eigenheiten zurückzuführende Qualitätsvorstellung verbindet (BGH, GRUR 1999, 252, 254 – *Warsteiner II*). Bei qualifizierten Herkunftsangaben nach § 127 II MarkenG muss mit der geografischen Herkunft eine objektiv feststellbare Qualität oder Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung verbunden sein.

### **d) Schutzzinhalt**

Einfache geografische Herkunftsangaben dürfen nach § 127 I MarkenG nicht benutzt werden, falls eine Irreführungsgefahr besteht. Dies ist bei einer wahrheitswidrigen Herkunftsangabe regelmäßig der Fall. Hier stellt sich aber die Frage, inwieweit entlokalisierende Zusätze eine Irreführung ausräumen können. Bei unmittelbaren Herkunftsangaben ist hierbei ein strengerer Maßstab anzulegen als bei mittelbaren Herkunftsangaben.

Qualifizierte geografische Herkunftsangaben dürfen nach § 127 II MarkenG nur dann für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, wenn die Eigenschaft oder

Qualität objektiv gegeben ist und nicht lediglich auf der Fehlvorstellung der Verbraucher beruht (BGH, GRUR 1999, 252, 255 – *Warsteiner II*).

Genießt die geografische Herkunftsangabe einen besonderen Ruf, so darf sie auch dann nicht verwendet werden, wenn eine Irreführungsfahr überhaupt nicht besteht, aber der Ruf der geografischen Herkunftsangabe oder ihre Unterscheidungskraft ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird, § 127 III MarkenG. Eine markenmäßige Benutzung ist nicht erforderlich (BGH, GRUR 2002, 426, 427 – *Champagner bekommen, Sekt bezahlen*).

### **3. Unionsrechtlicher Schutz nach VO 1151/2012**

#### **a) Allgemeines**

Die VO 1151/2012 regelt gem. Art. 2 den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von Agrarerzeugnissen für den menschlichen Verzehr und weiteren bestimmten Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.

*Ursprungsbezeichnung* ist nach Art. 5 I der Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und

c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

*Geografische Angabe* ist nach Art. 5 II ein Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
- b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und
- c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

## **b) Eintragungsverfahren**

Der unionsrechtliche Schutz wird erst durch die Eintragung in ein von der Kommission geführtes „Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ erlangt, Art. 11 I, 13 I.

Den Antrag auf Eintragung können nach Art. 49 I 1, 3 Nr. 2 Vereinigungen einreichen, die mit den Erzeugnissen arbeiten, deren Namen eingetragen werden sollen. Der Antrag ist beim DPMA in München einzureichen, § 130 I MarkenG.

Dem Eintragungsantrag muss gemäß Art. 8 I lit. b), 7 eine Produktspezifikation beigefügt werden, die genau angibt, unter welchen Voraussetzungen die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geführt werden darf.

### c) **Schutzzinhalt**

Geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht, Art. 12 I. Darüber hinaus müssen die für die Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben vorgesehenen Unionszeichen in der Etikettierung der Erzeugnisse erscheinen, Art. 12 III 1, II.

Art. 13 I schützt umfassend vor einer widerrechtlichen Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, darunter insbesondere jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung, Art. 13 I lit. a). Dies gilt auch dann, wenn ein ortsansässiger Produzent die Anforderungen an die gem. Art. 7 festgelegte Produktspezifikation nicht erfüllt. Umfasst ist auch die Fallgestaltung der Anspielung des Art. 13 I lit. b), für die es ausreichend ist, dass gedanklich ein Bezug zur Ware hergestellt wird, die eine geschützte Bezeichnung trägt (EuGH, GRUR Int. 1999, 443, 445, Tz. 29 – *Gorgonzola/Cambozola*).

Nach Art. 13 II können geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben keine Gattungsbezeichnungen werden.

Bei Verstoß gegen Art. 13 I besteht ein Unterlassungsanspruch nach § 135 I MarkenG, der von den

in § 8 III UWG bezeichneten Personen geltend gemacht werden kann. Schadensersatz kann nur durch die nach §§ 135 II, 128 II MarkenG Berechtigten geltend gemacht werden.

#### **4. Verhältnis von nationalem zu unionsrechtlichem Schutz**

Soweit eine Herkunftsangabe nicht in den Bereich der VO 1151/2012 fällt können die nationalen Regelungen eingreifen (EuGH, GRUR 2001, 64, 66 – *Warsteiner*).

Streitig war hingegen, ob die nationalen Regelungen auch Anwendung finden, wenn eine Eintragung nach der VO 1151/2012 noch nicht beantragt oder abgelehnt wurde. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass in diesem Fall die Verordnung das einzige Instrument zum Schutz geografischer Herkunftsangaben ist. Demgegenüber vertraten die Bundesregierung und die Literatur die Ansicht, dass in diesem Fall ein Rückgriff auf das nationale Recht erfolgen kann. Dieser Auffassung folgt auch das MarkenG, das Bestimmungen zum Schutz nicht eingetragener geografischer Herkunftsangaben enthält. Der EuGH hat zugunsten der Ansicht der Kommission entschieden, dass die Regelungen der VO 1151/2012 auch insoweit abschließend sind, als eine Herkunftsangabe in den Schutzbereich der Verordnung fällt, diese aber (noch) nicht unter dieser Verordnung angemeldet bzw. eingetragen ist (GRUR 2010, 143 Tz. 107 ff. – *American Bud II*; dazu *Sosnitzka*, FS Welsch, 2010, 269, 272 ff.; Ohly/*Sosnitzka*, UWG, 7. Aufl. 2016, § 5 Rn. 322).

Die Konsequenz hieraus ist, dass ein ortsansässiger Eintragungsbefugter eine Eintragung nach VO 1151/2012 herbeiführen und nach Art. 13 gegen den Dritten vorgehen muss.

Sonstige Aktivlegitimierte können hingegen weiterhin nach § 128 I MarkenG i.V.m. § 8 III Nr. 2- 4 UWG vorgehen, zumal sie eine Eintragung der Herkunftsangabe nach der Verordnung nicht in der Hand haben.